

§ 1 Veranstalter und Geltungsbereich

1. Veranstalter der Gewerbeschau Gärtringen am Sonntag, 26. September 2027, ist Wir in Gärtringen Gewerbeforum e.V., Richard-Wagner-Straße 25 in 71116 Gärtringen, vertreten durch den Vorstand (im Folgenden „Veranstalter“).
2. Diese Bedingungen gelten für alle Aussteller. Abweichende Bedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn der Veranstalter ihnen schriftlich zustimmt.
3. Die Gewerbeschau wird ehrenamtlich organisiert. Vollständige und pünktliche Angaben halten die Kosten niedrig und sichern allen Ausstellern die bestmögliche Darstellung in den Werbemitteln.

§ 2 Anmeldung und Zulassung

1. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular und steht allen Unternehmen offen, solange Plätze verfügbar sind. Anmeldeschluss ist der 30.04.2027. Nach Anmeldeschluss können im Einzelfall Anmeldungen berücksichtigt werden, zum Beispiel als Ersatz für frei gewordene Plätze. Ein Anspruch auf Zulassung und auf Nennung in den Werbemitteln besteht dann nicht.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an. Die Anmeldung ist verbindlich.
3. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Zulassungsbestätigung des Veranstalters zustande (E-Mail genügt).
4. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet nach Branchenmischung, verfügbarer Fläche und Eingang der Anmeldungen.

§ 3 Teilnahmebeitrag und Zahlung

Gruppe	Frühbucher (Anmeldung bis 28.02.2027)	Standard (Anmeldung ab 01.03.2027)
Mitglieder des Gewerbeforums	150,00 Euro	180,00 Euro
Nichtmitglieder	210,00 Euro	240,00 Euro
Kleinunternehmen (§ 19 UStG, mit Nachweis)	70,00 Euro pauschal	70,00 Euro pauschal

1. Der Teilnahmebeitrag ist eine Beteiligung an den Gemeinkosten der Gewerbeschau. Seine Höhe richtet sich nach der Tabelle. Der Veranstalter ist Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG und weist in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer aus.
2. Für den Frühbucherpreis zählt der Tag, an dem die vollständige Anmeldung beim Veranstalter eingeht.
3. Der Mitgliederpreis gilt für Betriebe, die am Tag der Anmeldung Mitglied im Wir in Gärtringen Gewerbeforum e.V. sind.
4. Die Kleinunternehmen-Pauschale gilt für Betriebe, die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden und dies mit der Anmeldung nachweisen z. B. durch eine aktuelle Rechnung mit entsprechendem Hinweis.
5. Der Veranstalter stellt die Rechnung Mitte Juli 2027 und zieht den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag (Teilnahmebeitrag, Strompauschale und gegebenenfalls Kosten nach § 4 Abs. 2) Anfang August 2027 per Lastschrift ein. Die Zahlung ist ausschließlich per einmaligem SEPA-Lastschriftmandat möglich, das der Aussteller mit der Anmeldung erteilt. Das Mandat gilt nur für diesen einen Einzug und erlischt danach. Kosten, die erst nach der Rechnung entstehen (§ 14), stellt der Veranstalter gesondert in Rechnung, sie sind per Überweisung zu zahlen.
6. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgegeben, trägt der Aussteller die dadurch entstehenden Bankgebühren. Ist der Beitrag auch nach Mahnung nicht eingegangen, kann der Veranstalter nach § 5 vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Rücktritt durch den Aussteller

1. Ein Rücktritt ist nur schriftlich möglich (E-Mail genügt) an info@gewerbeforum-gaertringen.de. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs.
2. Bei Rücktritt fallen folgende Kosten an:
 - bis 31.05.2027: Bearbeitungspauschale von 30,00 Euro
 - bis 16.07.2027: 50 % des Teilnahmebeitrags
 - danach oder bei Nichterscheinen: 100 % des Teilnahmebeitrags
3. Benennt der Aussteller einen Ersatzaussteller und stimmt der Veranstalter zu, fällt nur die Bearbeitungspauschale an. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben kann.
4. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Ist der Aussteller bereits in gedruckten Werbemitteln aufgeführt, besteht kein Anspruch auf Entfernung oder Korrektur.
6. Da sich die Gewerbeschau an Unternehmer richtet, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht.

§ 5 Rücktritt durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten und den Standplatz anderweitig vergeben, wenn
 - der Teilnahmebeitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt ist,
 - die Anmeldung auf falschen Angaben beruht oder das angebotene Sortiment wesentlich von der Anmeldung abweicht,
 - der Aussteller erheblich gegen diese Bedingungen oder gegen Sicherheitsauflagen verstößt,
 - über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
2. In diesen Fällen gelten die Kosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Absage, Verschiebung und Änderungen

1. **Zu geringe Ausstellerzahl:** Der Veranstalter kann die Gewerbeschau bis 01.05.2027 absagen, wenn zu wenige Anmeldungen vorliegen. Die Aussteller werden umgehend informiert. Ein Teilnahmebeitrag fällt in diesem Fall nicht an. Bereits gezahlte Rücktrittspauschalen erstattet der Veranstalter.
2. **Behördliche Gründe:** Wird die Genehmigung durch die Gemeinde Gärtringen oder eine andere Behörde versagt, widerrufen oder mit Auflagen versehen, die eine Durchführung unmöglich oder unzumutbar machen, kann der Veranstalter die Gewerbeschau absagen, verlegen oder einschränken.
3. **Höhere Gewalt:** Dazu zählen insbesondere Unwetterwarnungen, Naturereignisse, Pandemien, Gefahrenlagen, Streiks oder Ausfälle der Versorgung, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.
4. Entfällt die Gewerbeschau nach Abs. 2 oder 3, tragen die Aussteller die bis dahin angefallenen Kosten (z. B. Druck, Werbung, Technik, Genehmigungen) im Verhältnis ihrer Teilnahmebeiträge, jeder höchstens 50 % seines Teilnahmebeitrags. Das gilt unabhängig davon, ob der Beitrag bereits eingezogen wurde. Bereits gezahlte Beiträge verrechnet der Veranstalter und erstattet den übersteigenden Betrag. Auf Wunsch weist der Veranstalter diese Kosten nach.
5. **Verschiebung:** Wird die Gewerbeschau auf einen anderen Termin verschoben, gilt die Anmeldung für den neuen Termin. Kann der Aussteller daran nicht teilnehmen, kann er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kostenfrei zurücktreten.
6. **Witterung und Abbruch:** Die Gewerbeschau findet bei üblicher Witterung statt. Eine Absage wegen Unwetterwarnung oder Gefahrenlage richtet sich nach Abs. 3. Muss sie während der

Teilnahmebedingungen für Aussteller – Gewerbeschau Gärtringen 2027



Veranstaltung aus Sicherheitsgründen unterbrochen oder abgebrochen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung..

7. **Änderungen:** Der Veranstalter darf Öffnungszeiten, Flächen und Standplätze ändern, wenn dies aus organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder behördlichen Gründen nötig ist und für den Aussteller zumutbar bleibt.
8. Eigene Aufwendungen der Aussteller (Standbau, Ware, Personal, Werbung) ersetzt der Veranstalter in keinem der genannten Fälle, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Standplatz

1. Der Veranstalter teilt die Standplätze zu. Wünsche berücksichtigt er nach Möglichkeit, ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
2. Der Aussteller darf seinen Standplatz nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise an Dritte weitergeben oder Mitaussteller aufnehmen.
3. Der Stand darf die zugeteilte Fläche nicht überschreiten.

§ 8 Aufbau, Abbau und Standbetrieb

1. Aufbau ist am Sonntag, 26.09.2027, ab 7:00 Uhr. Ab 10:00 Uhr ist keine Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugen mehr möglich.
2. Der Stand ist während der gesamten Öffnungszeiten von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu öffnen und zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt.
3. Abbau ist ab 17:00 Uhr möglich und bis 20:00 Uhr abzuschließen. Fahrzeuge fahren erst nach Freigabe durch den Veranstalter ein.

§ 9 Sicherheit und Brandschutz

1. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Hydranten sind jederzeit freizuhalten.
2. Pavillons, Schirme und Aufsteller sind mit ausreichend Gewicht zu sichern. Auf befestigten Flächen ist das Verankern im Boden nicht erlaubt.
3. Elektrische Geräte und Kabel müssen technisch einwandfrei und geprüft sein. Stromanschlüsse sind bei der Anmeldung anzugeben. Für den Strom am Stand erhebt der Veranstalter eine Strompauschale von 15,00 Euro je Stand, unabhängig von der Zahl der Anschlüsse.
4. Benötigt der Aussteller Wasser, meldet er den Bedarf gesondert beim Veranstalter an. Ein Anspruch auf einen Wasseranschluss am Standplatz besteht nicht. Kosten und Bedingungen vereinbart der Aussteller direkt mit dem jeweiligen Wassergeber. Für Anschlussmaterial ist jeder Aussteller selbst zuständig.
5. Wer Gas, Grill oder offene Flammen nutzt, hält einen geeigneten Feuerlöscher am Stand bereit.
6. Den Anweisungen des Veranstalters, seiner Helfer, des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Behörden ist Folge zu leisten.

§ 10 Verkauf, Bewirtung und gesetzliche Pflichten

1. Bewirtungsangebote sind der Gastronomie und dem Lebensmittelhandel vorbehalten. Kleine Getränke und Knabbereien für Kunden während des Verkaufsgesprächs sind erlaubt.
2. Jeder Aussteller ist selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere Preisangaben, Lebensmittelhygiene, Jugendschutz und gewerberechtliche Erlaubnisse.
3. Die Gewerbeschau findet an einem Sonntag statt. Ein Verkauf ist nur im Rahmen der von der Gemeinde Gärtringen erteilten Freigabe nach dem Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg zulässig.

Teilnahmebedingungen für Aussteller – Gewerbeschau Gärtringen 2027



4. Abweichend von Abs. 2 beantragt der Veranstalter die Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke zentral für die gesamte Gewerbeschau bei der zuständigen Behörde. Aussteller, die alkoholische Getränke ausschenken, machen die dafür erforderlichen Angaben im Anmeldeformular. Die Gebühr der Behörde trägt der Veranstalter.

§ 11 Haftung und Versicherung

1. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seinen Stand oder seine Ausstellungsstücke entstehen. Er muss eine Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.
2. Die Stände werden nicht bewacht. Der Sicherheitsdienst nach § 15 Abs. 2 unterstützt den Veranstalter beim Hausrecht, eine Bewachung der Stände oder des Ausstellerguts übernimmt er nicht. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellergut haftet der Veranstalter nicht.
3. Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei diesen haftet der Veranstalter begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

§ 12 Werbung, Musik und Aktionen

1. Werbung ist nur am eigenen Stand erlaubt. Das Verteilen von Werbematerial auf der übrigen Veranstaltungsfläche bedarf der Zustimmung des Veranstalters.
2. Musik und Lautsprecher sind so leise zu halten, dass Nachbarstände nicht gestört werden. Für GEMA-Anmeldungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.
3. Gewinnspiele und Verlosungen führt der Aussteller in eigener Verantwortung durch.

§ 13 Marketing, Fotos und Datenschutz

1. Der Aussteller ist einverstanden, dass der Veranstalter Firmenname, Logo und Standangaben in Flyern, Plakaten, auf der Website und in Social Media veröffentlicht.
2. Der Aussteller sichert zu, dass er die Rechte an gelieferten Logos, Texten und Bildern besitzt, und stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei.
3. Angaben, die nach dem Redaktionsschluss am 31.05.2027 eingehen, erscheinen nicht mehr in den Werbemitteln. Bei Anmeldungen nach dem 30.04.2027 besteht auch davor kein Anspruch auf Nennung. Der Teilnahmebeitrag bleibt davon unberührt.
4. Auf der Veranstaltung wird für die Berichterstattung und die Werbung des Veranstalters fotografiert und gefilmt.
5. Der Veranstalter verarbeitet die Anmeldedaten zur Durchführung der Gewerbeschau und zur Abrechnung. Soweit dafür nötig, gibt er sie an Druckerei, Presse und die Gemeinde Gärtringen weiter. Weitere Informationen stehen in der Datenschutzerklärung unter <https://www.gewerbeforum-gaertringen.de/gewerbeschau-2027>.

§ 14 Fairness und Reinigung

1. Die Gewerbeschau lebt davon, dass alle beteiligten Betriebe die Kosten gemeinsam tragen. Wer während der Gewerbeschau ohne Anmeldung teilnimmt oder über die eigenen üblichen Öffnungszeiten hinaus öffnet, gilt als Teilnehmer und erhält eine Rechnung über den Teilnahmebeitrag zuzüglich 100,00 Euro.
2. Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende besenrein zu hinterlassen. Für die Entsorgung des Abfalls am eigenen Stand sorgt der Aussteller selbst.
3. Für eine nicht oder nicht ausreichend erfolgte Reinigung berechnet der Veranstalter pauschal 100,00 Euro. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 15 Verstöße und Hausrecht

1. Der Veranstalter übt während Aufbau, Veranstaltung und Abbau das Hausrecht auf der Veranstaltungsfläche aus.
2. Am Veranstaltungstag setzt der Veranstalter einen Sicherheitsdienst ein, der auf der Veranstaltungsfläche unterwegs ist und ihn bei der Ausübung des Hausrechts unterstützt. Der Sicherheitsdienst darf im Namen des Veranstalters Anweisungen erteilen und das Hausrecht durchsetzen.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen oder gegen Anweisungen des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes kann der Veranstalter den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen und den Stand schließen lassen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht dann nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform.
2. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Unternehmer ist Böblingen.

Stand: Oktober 2026